

Beck kompakt

## Mein Testament

Die letzten Dinge klug und richtig regeln

Bearbeitet von  
Bernhard F. Klinger, Thomas Maulbetsch

# So gestalten Sie Ihr Testament

Sie haben es selbst in der Hand, welchen Inhalt Ihr Testament haben soll. Sie bestimmen, wer Ihr Erbe wird bzw. welche Person vielleicht einen Geldbetrag erhalten soll. Die Regelungen eines Testamentes müssen vor allem eindeutig sein. Juristische Laien erstellen oftmals Testamente, die teilweise mehrdeutig, unpräzise, in sich widersprüchlich oder sogar unwirksam sind. Daraus resultieren häufig erbitterte Erbstreitigkeiten.

## Diese Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie

Der Gesetzgeber stellt uns eine Vielzahl von inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten für den letzten Willen zur Verfügung. Die nachfolgende Aufzählung soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Verfügungen geben:

- Bestimmung eines Erbens oder mehrerer Miterben,
- Bestimmung des oder der Ersatzerben,
- Bestimmung, ob eine Person, ein Verein oder eine Institution ein Vermächtnis erhalten soll,
- Bestimmung eines Vor- oder Nacherben,
- Erteilung einer Auflage an den Erben,
- Einsetzen eines Testamentsvollstreckers,
- Zuordnung von einzelnen Nachlassgegenständen an Miterben,
- Einsetzung eines Vormunds bei minderjährigen Kindern.

Ausgehend von dieser nicht abschließenden Aufzählung sollen Ihnen die Ausführungen der folgenden Kapitel helfen, das für Sie optimal ausgestaltete und Ihren Wünschen entsprechende Testament zu erstellen.

## **Testament, Ehegattentestament oder Erbvertrag?**

Bevor es an die richtige Gestaltung des „letzten Willens“ geht, ist noch eine wichtige Entscheidung zu treffen: Welche Art von letztwilliger Verfügung könnte in Ihrem Fall die richtige sein? Einzel- oder Ehegattentestament? Oder möglicherweise ein Erbvertrag? Der wesentliche Unterschied: Während ein Einzeltestament stets frei widerruflich ist, entfalten der Erbvertrag und das gemeinschaftliche Testament eine gewisse Bindungswirkung.

### **Das Einzeltestament**

Ein Testament kann jederzeit geändert und widerrufen werden; es tritt also keine Bindung des Testierenden an seinen letzten Willen ein.

Bei Eheleuten und Partnern ohne Trauschein kann dies aber auch von Nachteil sein, da eine Änderung des Testamentes „hinter dem Rücken“ des Ehe- oder Lebenspartners erfolgen kann. Hiergegen schützt nur ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag.

## Das Ehegattentestament

Das Testament von Ehegatten kann hingegen nicht ohne Weiteres abgeändert, widerrufen oder aufgehoben werden. Notwendig ist entweder ein gemeinsames Testament beider Ehegatten oder – falls nur ein Ehegatte das Testament abändern will – ein notariell beurkundetes Widerrufstestament, das dem anderen Ehegatten zugestellt werden muss.

Nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten kann der Überlebende die letztwillige Verfügung im Regelfall nur dann widerrufen, wenn sich im Testament ein Abänderungsvorbehalt findet. Wenn Eheleute eine letztwillige Verfügung errichten, sollten sie also vorab unbedingt klären, ob sie die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testamentes (bzw. Erbvertrages) wünschen oder ihre Testierfreiheit über den Tod des anderen Ehegatten hinaus erhalten wollen (mehr zum Ehegattentestament finden Sie im Kapitel „Das Ehegattentestament“).

## Der Erbvertrag

Der Erbvertrag führt dazu, dass eine spätere Aufhebung oder Änderung der getroffenen Anordnungen nur möglich ist, wenn alle Vertragspartner zustimmen. Eine solche Vereinbarung ist also bindend – es sei denn, es wurde ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Nachteilhaft am Erbvertrag ist, dass er notariell beurkundungspflichtig ist und hierdurch bei größeren Vermögen erhebliche Kosten ausgelöst werden.

### *Praxis-Tipp*

Überprüfen Sie alle zwei bis drei Jahre, ob Ihre letztwillige Verfügung noch aktuell und stimmig ist. Wenn der eingesetzte Erbe überraschenderweise vor Ihnen stirbt, können Sie andere Personen als Erben einsetzen. Änderungen können auch dann erforderlich sein, wenn sich die Zusammensetzung Ihres Vermögens geändert hat.

## Die Bestimmung Ihrer Erben

Dem Verfasser eines Testamentes steht es frei, wen er zu seinem Erben einsetzt. Dies können im Übrigen auch mehrere Personen und natürlich auch juristische Personen (zum Beispiel Vereine) sein. Verneint wird die Fähigkeit zu erben jedoch laut Gesetz bei Tieren und Sachen.

Beachten Sie, dass auch eine Person Erbe werden kann, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits gezeugt worden ist und anschließend lebendig geboren wird.

## Unterscheiden Sie zwischen Erbe und Vermächtnis

Häufig wird in Testamenten nicht genau zwischen der Einsetzung eines Erben und der Bestimmung eines Vermächtnisses unterschieden. Juristische Laien verwenden vielfach den Begriff „vermachen“, obwohl eine Erbeinsetzung gemeint ist. Regelmäßig kommt es in diesen Fällen zu Rechtsstreitigkeiten, weil der Inhalt des Testamentes auslegungsfähig ist: Die Betroffenen haben in der Regel unterschiedliche Ansichten über den Willen des Erblassers. Letztendlich muss

dann ein Richter entscheiden, was der Erblasser gewollt hat. Dass diese Lösung des Problems unbefriedigend ist, liegt auf der Hand.

Der Erbe ist der sogenannte Rechtsnachfolger des Erblassers und tritt in dessen sämtliche Positionen ein. Dies bedeutet, dass er auch für die Schulden des Erblassers haftet. Der Erbe kann mit dem Nachlass machen, was er will. Er kann alles behalten oder einzelne Gegenstände (zum Beispiel Häuser) verkaufen bzw. verschenken. Sind mehrere Erben zu sogenannten Miterben eingesetzt, so müssen sich diese über die Aufteilung des Nachlasses nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren einigen.

Ein Vermächtnisnehmer hat im Gegensatz zum Erben nur einen Anspruch auf die Übertragung einzelner Gegenstände aus dem Nachlass an ihn. Er tritt demnach – anders als der Erbe – nicht in sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers ein.

### *Praxis-Tipp*

Unterscheiden Sie bitte genau zwischen einer Erbeinsetzung und der Anordnung eines Vermächtnisses.

## **Allein- oder Miterben einsetzen?**

Oftmals steht der Verfasser eines Testamentes vor der Frage, ob er eine Person allein oder mehrere Personen als sogenannte Miterben zu seinen Erben einsetzen soll. Die Praxis zeigt, dass die Miterbengemeinschaft, die bekanntlich aus mehreren Erben besteht, sehr streitanfällig ist. Da mehrere

Personen im Regelfall in verschiedenen Fragen unterschiedliche Auffassungen haben können, ist der Streit unter den Miterben häufig vorprogrammiert. Erfahrungsgemäß ist es daher am besten, einen Alleinerben einzusetzen und die restlichen potenziellen Erben mit Vermächtnissen zu bedenken. Der Alleinerbe kann somit allein entscheiden und die weiteren Vermächtnisnehmer erhalten die ihnen zugewiesenen Gegenstände. Sollten Sie jedoch in Ihrem Testament unbedingt mehrere Miterben einsetzen wollen, werden Ihnen die Ausführungen im Kapitel „Streit unter Miterben vermeiden“ sicherlich weiterhelfen.

### **Mustertext „Erbeinsetzung eines Alleinerben“**

Zu meinem alleinigen Vollerben setze ich meine Tochter ....., geb. am ....., wohnhaft ....., ein.

### **Mustertext „Erbeinsetzung zweier Miterben“**

Meine Tochter ....., geb. am ....., wohnhaft .... und meinen Sohn ....., geb. am ....., wohnhaft ....., setze ich zu Miterben zu je ½ ein.

## **Was ist ein Ersatzerbe?**

Zu jedem Erben sollten Sie einen Ersatzerben benennen. Andernfalls könnte, wenn der Erbe vor dem Erblasser verstirbt bzw. der Erbe die Erbschaft nicht annimmt und ausschlägt, der Gesetzgeber bestimmen, wer Ersatzerbe des eingesetzten Erben wird. Dies kann regelmäßig zu einer von Ihnen nicht gewollten Erbfolge führen.

### Beispiel

*Herr Walter ist Witwer und hat einen Sohn Stefan, mit dem er zerstritten ist. Er setzt deshalb seinen Freund Friedrich zu seinem Alleinerben ein. Eine Ersatzerbenbenennung erfolgt nicht im Testament. Freund Friedrich verstirbt beim Bergsteigen. Aufgrund der Nachricht erleidet Witwer Walter einen Herzinfarkt und stirbt ebenfalls. Da im Testament keine Ersatzerbenregelung für den vorab verstorbenen Freund Friedrich vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Alleinerbe wird Sohn Stefan. Gerade dies wollte Herr Walter jedoch vermeiden.*

Sie haben durch die Benennung eines Ersatzerben die Möglichkeit, die Person des weiteren Erben, auch bei einem Wegfall des ursprünglichen Erben, selbst zu bestimmen. Diese Möglichkeit sollten Sie unbedingt in Betracht ziehen.

#### **Mustertext „Bestimmung eines Ersatzerben“**

Zu meinem Ersatzerben bestimme ich Herrn/Frau ....., geb. am ....., wohnhaft ....., Wiederum ersatzweise soll Ersatzerbe Herr/Frau ....., geb. am ....., wohnhaft ....., sein.

### Wann ist eine Vor- und Nacherbfolge sinnvoll?

Durch die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge kann der Nachlass über zwei Erbfälle hinweg geregelt werden. Der Nacherbe wird dann erst Erbe des noch vorhandenen Nachlasses, wenn der Vorerbe verstorben ist. Sie können jedoch auch bestimmen, dass die Nacherbfolge bereits dann eintritt, wenn zum Beispiel der Vorerbe heiratet oder der Nacherbe



volljährig wird. Es steht somit im Todesfall bereits die Person fest, die als Nacherbe den Nachlass letztendlich erhalten soll. Laut Gesetz ist der Vorerbe in seiner Handlungsweise bezüglich des Nachlasses sehr eingeschränkt. Außer zu sogenannten Anstands- oder Pflichtschenkungen darf er den Nachlass nur nutzen – er kann zum Beispiel die Mieten für sich einnehmen oder die Zinsen des Nachlasses für sich verbrauchen. Er darf dabei allerdings nicht die Substanz des Nachlasses vermindern. Sie können den Vorerben von diesen Beschränkungen jedoch im Testament befreien.

### **Mustertext „Vor- und Nacherbschaft“**

Zu meinem alleinigen Vollerben setzte ich meine Tochter Theresa ein. Sie ist jedoch nur nicht befreite Vorerbin. Nacherbe wird mein Enkelsohn ... Der Nacherbfall tritt mit dem Tod von Theresa ein.

Überlegen Sie sich auch, ob der Nacherbe sein Recht auf die Nacherbschaft selbst vererben darf. Schließlich besteht die Möglichkeit, dass der Nacherbe vor dem Eintritt des Nacherbfalls selbst verstirbt. Für diesen Fall kann ein sogenannter Ersatznacherbe benannt werden.

### **Mustertext „Ersatznacherbenbenennung“**

Zum Ersatznacherben für den Fall, dass der Nacherbe vor dem Eintritt des Nacherbfalls verstirbt oder aus einem anderen Grund nicht Nacherbe wird, benenne ich Herrn ....., wohnhaft ....., Das Nacherbenrecht ist weder vererblich noch veräußerbar.